

Informationen zu Corona – Mailversand Mitglieder Stand: 08.05.2020

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

uns erreichen viele Anfragen zum Umgang mit Abstrichen. Bei einer abnehmenden Zahl von infektiösen Patienten, bei denen Abstriche laut Empfehlung des RKI uneingeschränkt durchgeführt werden können, gibt es Forderungen dazu, auch symptomlose Patientinnen und Patienten abzustreichen. Insbesondere erreichen uns Forderungen aus den Pflegeeinrichtungen und Krankenhäusern, nach welchen Abstriche bei Patientinnen und Patienten vor einer geplanten Aufnahme erfolgen sollen. Hier befinden sich Vertragsärzte in einer herausfordernden Entscheidungssituation, da diese Abstriche zur Zeit noch keine GKV-Leistung darstellen. Nach aktuellem Stand sind hier also entweder Gesundheitsämter oder Krankenhäuser selbst gefordert.

Am gestrigen Donnerstag wurde das Bevölkerungsschutzgesetz im Bundestag in erster Lesung teilweise kontrovers diskutiert. Vorgesehen ist eine Ausweitung der Tests auf Kosten der gesetzlichen Krankenversicherung. Vor allem in Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen müsse jetzt präventiv getestet werden, sagte Bundesgesundheitsminister Spahn. Mit Beschluss des Gesetzes zum Ende der kommenden Woche werden auch wir mehr Klarheit haben.

Ihr Handeln, liebe Kolleginnen und Kollegen, obliegt im Moment Ihrem eigenen Ermessen. Beziehen Sie in Ihre Entscheidungskriterien mit ein, inwieweit Sie sich an einem Infektionsherd befinden und wie gut Ihre Kooperation mit dem hiesigen Gesundheitsamt funktioniert.

In dieser Mail stellen wir Ihnen das Konzept der Landesregierung zur Testung vor. Hier gibt es allerdings keine Angaben zur Finanzierung. Das asymptomatische Screening und die dafür zu nutzenden Laborkapazitäten deuten auf die Verantwortungsübernahme des Landes hin. Wir sind mit der Landesregierung dazu im Gespräch, welche Rolle uns hierbei zukommen soll.

Inhalte des Thüringer Konzepts zu mehr Testungen im Überblick

Wie soll getestet werden?

Das Land setzt auf Rachenabstrich-Tests. Antikörper-Schnelltests sieht das Thüringer Konzept (aktuell) nicht vor.

Wer soll zusätzlich getestet werden?

1. Symptomatische Personen:

- Akute respiratorische Symptome (auch leichte) bei einer Reihe von Personengruppen, darunter Personen, die in Arztpraxen, Krankenhäusern oder Pflegeeinrichtungen tätig sind

Zum Hospitalgraben 8
99425 Weimar
Internet: www.kvt.de

Datum: 08.05.2020

Deutsche Apotheker- und
Ärztebank e. G.
BIC DAAEDEDXXX
IBAN DE75 3006 0601 0003
0926 23
IK 205000023

Commerzbank AG
BIC COBADEFF820
IBAN DE70 8204 0000 0452
0300 00
IK 205000034

2. Asymptomatische Personen, Screening ein- bis zweimal pro Woche:

- Mitarbeiter in Krankenhäusern sowie stationären und ambulanten Pflegeeinrichtungen, die COVID-19 Patienten betreuen
- Mitarbeiter besonders gefährdeter Bereiche in Kliniken (z. B. ITS, Hämato-Onkologie, Geriatrie)
- Mitarbeiter in Krankenhäusern sowie stationären und ambulanten Pflegeeinrichtungen in Kreisen mit hoher akuter Inzidenz
- Neu- und Wiederaufnahmen in Pflegeeinrichtungen (je zweimalig vor Aufnahme sowie an Tag 5 und 8 danach)
- Mitarbeiter und Bewohner in Pflegeeinrichtungen mit COVID-19 Fall + Kontakt
- Mitarbeiter, Bewohner, Patienten in Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen mit COVID-19 Ausbruch + Kontakt

Laborkapazitäten

Das Land will dafür sorgen, dass Kapazitäten für bis zu 25.000 Laboruntersuchungen pro Woche (3.600 - 4.000 pro Tag) zur Verfügung stehen.

Die Information der Landesregierung und das vollständige Konzept im Wortlaut finden Sie [hier](#).

Bewertungsausschuss befasst sich mit Anpassungen zur Labordiagnostik auf SARS-CoV-2

Die KBV hat uns mitgeteilt, dass Anpassungen bei dem derzeitigen Corona-Labortest (RT-PCR) geplant sind. Zum Einen soll die Regelung gestrichen werden, dass der Befund innerhalb von 24 Stunden mitgeteilt wird. Zum Anderen soll die Regelung „mittels RT-PCR“ gestrichen werden, sodass dann auch andere Nukleinsäure-Amplifikationsverfahren abrechnungsfähig sind.

Die kasseninterne Abstimmung zu Antikörpertestungen konnte bisher vom GKV-Spitzenverband nicht abgeschlossen werden. Antikörpertests können bei COVID-19-typischer Symptomatik in bestimmten Fällen sinnvoll sein und können dann nach EBM abgerechnet werden. Achten Sie hier bitte genau auf die [Hinweise der KBV](#)!

Nähere Informationen erhalten Sie von uns bei Vorliegen aller amtlichen Beschlüsse.

Ausstellen von ärztlichen Attesten

Nach wie vor erreichen uns zahlreiche Anfragen von Arztpraxen im Zusammenhang mit der Attestierung von Risikogruppen, beispielsweise für Arbeitgeber oder auch im Zusammenhang mit der schrittweisen Öffnung der Schulen und Kindergärten in Thüringen. Wir halten es für ausreichend, wenn Sie als behandelnder Arzt bzw. als behandelnde Ärztin ein Attest über die Erkrankung(en) bzw. die Diagnose(n) ausstellen. Solange es keine bundeseinheitlich verbindlichen Vorgaben gibt, die festlegen, welcher Patient zu einer Risikogruppe gehört, sehen wir keine Verpflichtung des Arztes, eine Entscheidung dahingehend zu treffen, ob sein/ihr Patient ein Risikopatient ist oder nicht. Selbstverständlich bleibt es Ihnen jedoch überlassen, eine entsprechende Einschätzung vorzunehmen, beispielsweise auf Grundlage der [Kriterien des RKI](#).

Gesundheitsamt des Landkreises Sömmerda empfiehlt Masken in Arztpraxen

Das Gesundheitsamt des Landkreises Sömmerda empfiehlt den Ärzten und ihrem Personal in den Praxen des Landkreises das Tragen von Mund-Nasen-Schutz-Masken während der Sprechstunden. Auch wenn sich die Empfehlung der Behörde nur auf Ärzte und ihre Mitarbeiter/innen bezieht, gehen wir davon aus, dass Sie dies dann auch Ihren Patienten empfehlen können. Auf unserer [Corona-Themenseite für Patienten](#) haben wir dazu ein aktuelles Video der KBV zur richtigen Handhabung von Mund-Nasen-Bedeckungen eingepflegt.